



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

04.04.2022

Nr. 19/2022

Seite 185 - 201

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Energie- und Umwelttechnik – Energy- and Environmental Engineering
and Management vom 04. April 2022



**Fachbereich
EGU**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Energie- und Umwelttechnik – Energy- and Environmental Engineering and Management vom 04. April 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell geltenden Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster hat der Fachbereich EGU der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich, Erläuterung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelorgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Aufnahme des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienvertrag.....	4
§ 5 Prüfungsformen	5
§ 6 Modulprüfungen des dualen Bachelorstudiums Wirtschaftsingenieurwesen Energietechnik	6
§ 7 Modulprüfungen des dualen Bachelorstudiums Wirtschaftsingenieurwesen Umwelttechnik	9
§ 8 Praxissemester	11
§ 9 Bachelorarbeit	11
§ 10 Kolloquium	13
§ 11 Gesamtnote	14
§ 12 Inkrafttreten	14

Anlage 1: Studienplan Vertiefungsrichtung Energietechnik

Anlage 2: Studienplan Vertiefungsrichtung Umwelttechnik



§ 1

Geltungsbereich, Erläuterung

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den dualen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Energie- und Umwelttechnik des Fachbereichs Energie • Gebäude • Umwelt (EGU) an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diese Studiengänge.
- (2) Im Rahmen des gewählten Studiums kann entweder die Vertiefungsrichtung Energietechnik oder die Vertiefungsrichtung Umwelttechnik gewählt werden.

§ 2

Ziel des Studiums, Bachelorgrad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Ziele von Lehre und Studium gemäß § 58 HG die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studentin oder des Studenten entwickeln und sie oder ihn zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigen.
- (2) Durch die inhaltliche Verzahnung verschiedener Lernorte wird im dualen Studium die Handlungskompetenz der Studierenden besonders gefördert. Handlungskompetenz wird als Kombination aus Fach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz verstanden. Die Studierenden sollen wissenschaftliche Theorien und Methoden zur Bearbeitung konkreter Fragestellungen aus der Praxis heranziehen und die im Studium erworbenen praxisbezogenen Kompetenzen im Berufsfeld anwenden können.
- (3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“ verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums sind:
 1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation,

2. ein gültiger Studienvertrag mit einer kooperierenden Institution (z. B. ein Unternehmen).
 3. und der Nachweis einer fachbezogenen praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens vier Wochen Dauer. Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufs vertraut machen.
- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Dies ist zum Beispiel durch den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt (für die Bereiche Hörverstehen, Leseverstehen, mündlicher Ausdruck und schriftlicher Ausdruck), oder über einen gleichwertigen Nachweis möglich.

§ 4

Aufnahme des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienvertrag

- (1) Das Studium des ersten Fachsemesters kann jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (3) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen des dualen Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Energietechnik beträgt 129 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand beläuft sich auf 210 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (4) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen des dualen Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Umwelttechnik beträgt 126 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand beläuft sich auf 210 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (5) Der Studienvertrag gemäß §3 (1) Punkt 2 soll während des Studiums fortbestehen. Wird der Vertrag aufgelöst, so kann der oder die Studierende beim Prüfungsausschuss beantragen, sich einen neuen Vertragspartner aus den kooperierenden Institutionen zu wählen. Wird in einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist kein neuer Vertragspartner gefunden, so kann

1. der oder die Studierende des dualen Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Energietechnik in einen der originären Bachelorstudiengänge Energietechnik und
2. der oder die Studierende des dualen Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Umwelttechnik in einen der originären Studiengänge Umwelttechnik wechseln.

§ 5

Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 15 AT PO, einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 AT PO, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination der zuvor genannten Prüfungsformen.
- (2) In der Projektbearbeitung (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Modulprüfungen können auch in Form von Teilprüfungen erfolgen. Eine Teilprüfung soll jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Lehrveranstaltung, auf die sich die Teilprüfung bezieht, beendet ist. Eine aus Teilprüfungen bestehende Modulprüfung gilt als bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Note der Modulprüfung ermittelt sich gemäß § 9 AT PO. Sie ergibt sich aus dem evtl. gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungsbewertungen.
- (5) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in

einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche und mündliche Prüfungen entsprechend.
- (8) Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

§ 6

Modulprüfungen des dualen Bachelorstudiums Wirtschaftsingenieurwesen Energietechnik

- (1) Es sind folgende Module durch Modulprüfungen abzuschließen. Die zugehörigen Leistungspunkte und Veranstaltungsformen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Modulbezeichnung	Zeitpunkt der Modulprüfung, regulär zum Ende des...	Regelmäßiger Abschluss durch	Zulassungsvoraussetzungen / Studienleistungen für die Modulprüfung
Projektarbeit Praxis Allgemeine Grundlagen	1. Sem.	Bericht und Präsentation	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Projektphase im Umfang von 150 Stunden.
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Mathematik I	1. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Physik	1. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Werkstoffkunde	1. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Grundlagen der Chemie	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Finanzierung- und Controlling	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Mathematik II	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Strömungstechnik	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen



Technische Mechanik	2. Sem	Klausur oder mündliche Prüfung	
Thermodynamik	2. Sem	Klausur oder mündliche Prüfung	
Feuerungstechnik	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Fluidenergiemaschinen	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Elektrotechnik	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Energiesystemtechnik I	3. Sem.	Leistungsnachweis	Regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung / Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Produktionswirtschaftliche Anwendungen	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Steuerungs- und Regelungstechnik	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Wärmeübertragung	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Elektrische Energietechnik <i>Generatoren & Netze</i>	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Energiesystemtechnik II <i>Wasserstoff (VME)</i>	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Gasnetze	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Kraftwerkstechnik (VME)	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Marketing	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Regenerative Energien I <i>Biomasse, Mobilität, KWK (VME)</i>	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Regenerative Energien II <i>Wasser- und Windenergie (VME)</i>	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Projektarbeit Praxis Grundlagen Energietechnik	4. Sem.	Bericht und Präsentation	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Projektphase im Umfang von 150 Stunden.
Bachelorseminar	5. Sem.	Leistungsnachweis	Regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung / Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen

Unternehmensführung	5. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Vertiefungsmodul Wirtschaft	5. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Immissionsschutz in der Energietechnik	5. Sem	Klausur oder mündliche Prüfung	
Energiespeicher (VME)	5. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Energiesystemtechnik III <i>Wärmeübertrager & Wärmenetze</i> (VME)	5. Sem	Klausur oder mündliche Prüfung	
Regenerative Energien III <i>Solarthermie & PV</i> (VME)	5. Sem	Klausur oder mündliche Prüfung	
Wirtschaftsenglisch	5. Sem	Klausur oder mündliche Prüfung	
Projektarbeit Praxis Vertiefung Energietechnik	7. Sem.	Bericht und Präsentation	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Projektphase im Umfang von 450 Stunden.

(2) Zusätzlich gilt:

1. Zu Modulprüfungen die regelmäßig zum Ende des 4. Fachsemesters stattfinden kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen des 1. Fachsemesters bis auf *eine* bestanden hat.
2. Zu Modulprüfungen die regelmäßig zum Ende des 5. Fachsemesters stattfinden kann nur zugelassen werden, wer *alle* Modulprüfungen des 1. Fachsemesters und die Modulprüfungen des 2. Fachsemesters bis auf *eine* bestanden hat.
3. Zur Projektarbeit Praxis Vertiefung Energietechnik wird zugelassen, wer *alle* Modulprüfungen des ersten, zweiten und dritten Fachsemesters bestanden hat. Für die Zulassung zur Projektarbeit Praxis – Vertiefung Energietechnik muss die Studentin oder der Student einen Antrag stellen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereich EGU.

(3) Das Studium beinhaltet ein Angebot so genannter Vertiefungsmodule (VME) aus dem Bereich der Energietechnik.

(4) Von den mit „(VME)“ gekennzeichneten Modulen müssen insgesamt *zwei* von *sieben* durch eine Modulprüfung erfolgreich absolviert werden.

- (5) Das „Vertiefungsmodul Wirtschaft“ ist aus dem Angebotskatalog des Instituts für Technische Betriebswirtschaft (ITB) zu wählen. Der aktuelle Angebotskatalog ist stets auf der Webseite des ITB veröffentlicht.

§ 7

Modulprüfungen des dualen Bachelorstudiums Wirtschaftsingenieurwesen Umweltechnik

- (1) Es sind folgende Module durch Modulprüfungen abzuschließen. Die zugehörigen Leistungspunkte und Veranstaltungsformen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Modulbezeichnung:	Zeitpunkt der Modulprüfung, regulär zum Ende des...	Regelmäßiger Abschluss durch	Zulassungsvoraussetzungen / Studienleistungen für die Modulprüfung
Projektarbeit Praxis Allgemeine Grundlagen	1. Sem.	Bericht und Präsentation	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Projektphase im Umfang von 150 Stunden.
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Mathematik I	1. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Physik	1. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Werkstoffkunde	1. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Grundlagen der Chemie	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Finanzierung und Controlling	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Mathematik II	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Strömungstechnik	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Technische Mechanik	2. Sem	Klausur oder mündliche Prüfung	
Thermodynamik	2. Sem	Klausur oder mündliche Prüfung	

Angewandte Biologie	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Angewandte Chemie	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Elektrotechnik	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Produktionswirtschaftliche Anwendungen	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Verfahrenstechnik I	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Projektarbeit Praxis Grundlagen Umwelttechnik	4. Sem.	Bericht und Präsentation	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Projektphase im Umfang von 150 Stunden.
Stadthydrologie und Gewässerschutz	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Marketing	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Abwassertechnik	5. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Wirtschaftsenglisch	5. Sem	Klausur oder mündliche Prüfung	
Immissionsschutz	5. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Unternehmensführung	5. Sem	Klausur oder mündliche Prüfung	
Vertiefungsmodul Wirtschaft	5. Sem	Klausur oder mündliche Prüfung	
Wasserversorgung	5. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Projektarbeit Praxis Vertiefung Umwelttechnik	7. Sem.	Bericht und Präsentation	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Projektphase im Umfang von 450 Stunden.

(2) Zusätzlich gilt:

1. Zu Modulprüfungen die regelmäßig zum Ende des 4. Fachsemesters stattfinden kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen des 1. Fachsemesters bis auf *eine* bestanden hat.



2. Zu Modulprüfungen die regelmäßig zum Ende des 5. Fachsemesters stattfinden kann nur zugelassen werden, wer *alle* Modulprüfungen des 1. Fachsemesters und die Modulprüfungen des 2. Fachsemesters bis auf *eine* bestanden hat.
 3. Zur Projektarbeit Praxis Vertiefung Umwelttechnik wird zugelassen, wer *alle* Modulprüfungen des ersten, zweiten und dritten Fachsemesters bestanden hat. Für die Zulassung zur Projektarbeit Praxis – Vertiefung Umwelttechnik muss die Studentin oder der Student einen Antrag stellen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereich EGU.
- (3) Das „Vertiefungsmodul Wirtschaft“ ist aus dem Angebotskatalog des Instituts für Technische Betriebswirtschaft (ITB) zu wählen. Der aktuelle Angebotskatalog ist auf der Webseite des ITB veröffentlicht.

§ 8

Praxissemester

- (1) Im Rahmen des dualen Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Energie- und Umwelttechnik ist ein Praxissemester mit einer Dauer von mindestens 20, in der Regel 24 Wochen zu absolvieren.
- (2) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer *alle* Modulprüfungen des 1. und 2. Fachsemesters und die Modulprüfungen des 3. Fachsemesters bis auf *eine* bestanden hat.
- (3) Für die Zulassung zum Praxissemester muss die Studentin oder der Student einen Antrag stellen. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs EGU.
- (4) Während des Praxissemesters wird die praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten durch eine Lehrende oder einen Lehrenden des Fachbereichs EGU begleitet und betreut. Für das bestandene Praxissemester erhält die Studentin oder der Student 30 Leistungspunkte.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Es ist eine praxisorientierte Bachelorarbeit zu erstellen.



- (2) Der Bearbeitungszeitraum beträgt zehn Wochen. Es zählt die Zeitspanne von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe.
- (3) Der Richtwert für den Umfang des Textteils beträgt 30-50 Seiten im Format DIN A4 (bei ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereich EGU.
- (5) Der Antrag auf Zulassung kann durch die Studentin oder den Studenten schriftlich bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag wieder zurückgenommen werden, ohne dass eine Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche erfolgt.
- (6) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. an der FH Münster im dualen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Energie- und Umwelttechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. zur Projektarbeit gemäß § 6 (2) Punkt 3 oder § 7 (3) Punkt 3 zugelassen ist,
 3. mindestens vier von sechs Monaten der Praxisphase oder des Praxissemesters absolviert hat und
 4. alle Modulprüfungen bis auf insgesamt *zwei* aus dem 4. und / oder 5. Fachsemester bestanden hat.
- (7) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. ein Nachweis über die Zulassung zur Projektarbeit gemäß § 6 (2) Punkt 3 oder § 7 (3) Punkt 3,
 2. eine Erklärung über die Bereitschaft zur Betreuung der Bachelorarbeit durch eine prüfungsberechtigte Person und
 3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung.
- (8) Die Zulassung ist nicht möglich, wenn
 1. die in § 10 (6) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder



2. die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. die Studentin oder der Student im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in einem dualen Bachelorstudiengang der
 - I. Energietechnik (bei Studium der Vertiefungsrichtung Energietechnik) oder
 - II. Umwelttechnik (bei Studium der Vertiefungsrichtung Umwelttechnik) oder
 - III. in einem Bachelorstudiengang der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu den in I. und II. genannten Studiengängen aufweistden Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (9) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht dem Prüfungsamt des Fachbereichs EGU in digitaler Form abzugeben. Auf Verlangen sind zusätzlich ein oder zwei Exemplare in gedruckter Form für die Prüferin oder den Prüfer abzugeben.
- (10) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Studentin oder der Student 12 Leistungspunkte.

§ 10 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die praxisorientierte Bachelorarbeit und wird eigenständig bewertet. Es wird in Form einer Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer
 1. an der FH Münster im dualen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Energie- und Umwelttechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. alle Modulprüfungen gemäß § 6 (Vertiefungsrichtung Energietechnik) oder gemäß § 7 (Vertiefungsrichtung Umwelttechnik) bestanden hat,
 3. das Praxissemester gemäß § 9 erfolgreich absolviert hat und



4. deren oder dessen Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Für das bestandene Kolloquium erhält die Studentin oder der Student 3 Leistungspunkte.

§ 11 Gesamtnote

In die Gesamtnote gehen die Modulnoten mit den entsprechenden Leistungspunkten einfach gewichtet, die Bachelorarbeitsnote und die Kolloquiumsnote zweifach gewichtet ein.

§ 12 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Energie- und Umwelttechnik, und Wirtschaftsingenieurwesen Energie- und Umwelttechnik PLUS des Fachbereichs EGU an der FH Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs EGU vom 16. Februar 2022.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 04. April 2022

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann

Anlage 2: Studienplan Vertiefungsrichtung Umwelttechnik

dualer Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Umwelttechnik – Vertiefungsrichtung Umwelttechnik																																																			
Abkürzungen:		V = Vorlesung					Ü = Übung					PE = Prüfungselement					TP = Teilprüfung der Modulprüfung					Datum: 21.01.2022																													
		S = Seminar					SU = Seminaristischer Unterricht					MP = Modulprüfung					SWS = Semesterwochenstunde/n																																		
		P = Praktikum					LP = Leistungspunkte					LN = Leistungsnachweis																																							
Module	1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester					6. Semester					7. Semester					Summe															
	V	S	P	Ü	SU	V	S	P	Ü	SU	V	S	P	Ü	SU	V	S	P	Ü	SU	V	S	P	Ü	SU	V	S	P	Ü	SU	V	S	P	Ü	SU	V	S	P	Ü	SU	SWS	LP									
Projektarbeit Praxis Allgemeine Grundlagen					5																																									0	5				
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	3	0	0	3	0	6																																			6	6									
Mathematik I	5	0	0	2	0	7																																			7	7									
Physik	3	0	0	1	0	5																																			4	5									
Werkstoffkunde	2	0	1	0	0	5																																			3	5									
Technische Mechanik	2	0	0	1	0	3					2	0	0	1	0	3																									6	6									
Finanzierung und Controlling											3	0	0	3	0	6																									6	6									
Grundlagen der Chemie											3	0	0	1	0	5																									4	5									
Mathematik II											3	0	0	2	0	5																									5	5									
Strömungstechnik											3	0	1	1	0	5																									5	5									
Thermodynamik											3	0	0	1	0	5																									4	5									
Elektrotechnik											2	0	0	1	0	3					3	0	1	1	0	5															8	8									
Angewandte Biologie											2	0	0	1	0	4																									3	4									
Angewandte Chemie											2	0	2	1	0	5																									5	5									
Produktionswirtschaftliche Anwendungen											2	0	1	1	0	5																									4	5									
Verfahrenstechnik I											2	0	1	1	0	5																									4	5									
Stadthydrologie und Gewässerschutz											3	0	0	1	0	5					2	0	1	1	0	4															8	9									
Projektarbeit Praxis Grundlagen WU																																									0	5									
Marketing																										3	0	0	3	0	6										6	6									
Abwassertechnik																										0	0	1	1	2	5					0	0	1	1	2	4					8	9				
Immissionsschutz																										0	0	1	1	2	4					0	0	1	1	2	5					8	9				
Wasserversorgung																										0	0	1	1	2	5					0	0	1	1	2	4					8	9				
Wirtschaftsenglisch																										1	0	0	1	0	2					1	0	0	1	0	3					4	5				
Unternehmensführung																																				3	0	0	3	0	6					6	6				
Vertiefungsmodul Wirtschaft																										2	0	0	2	0	5					2					4	5									
Praxissemester																																									0	30									
Projektarbeit Praxis Vertiefung WU																																									15	MP				0	15				
Bachelorarbeit mit Kolloquium																																									15					0	15				
Summe SWS / LP / PE	15	0	1	7	0	31	5	19	0	1	10	0	32	6	14	0	5	6	0	29	5	6	0	4	8	6	31	3	6	0	3	9	6	27	6	0	0	0	0	0	30	0	0	0	0	0	0	30	1	126	210